



## **Satzung der Stiftung Jugend - Förderpreis für Beerfelder Vereine**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Jugend - Förderpreis für Beerfelder Vereine".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in 64743 Beerfelden.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen der Stadt Beerfelden.
- (2) Die Förderung soll an jene Vereine ausgelobt werden, die nach Gutachten des Stiftungsvorstandes die besten Leistungen in der Jugendarbeit erbracht haben. Die Stiftung kann auch besondere Leistungen der kommunalen Jugendarbeit der Stadt Beerfelden fördern, maximal jedoch mit dem 3. Preis bedenken.

Die Ausschüttung geschieht wie folgt:

1. Preis: 50 % des Stiftungsertrages und der Spenden des Vorjahres
  2. Preis: 25 % des Stiftungsertrages und der Spenden des Vorjahres
  3. Preis: 10 % des Stiftungsertrages und der Spenden des Vorjahres
- Trostpreise

Die ausgeschütteten Preise werden den Vorsitzenden der betreffenden Vereine ausgehändigt und sind von den Empfängern zweckgebunden für die Jugendarbeit einzusetzen.

Hat ein Empfänger in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils einen Preis erhalten, so ist er im darauffolgenden dritten Jahr jeweils von der Preisvergabe ausgeschlossen.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von zunächst 250.000 € zum 01.01.2009 ausgestattet. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit zusätzlich aufgestockt werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und darf nur, wenn der Fortbestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet bleibt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in seiner Substanz angegriffen werden; in den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag soweit möglich dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen, mit denen keine satzungswidrigen Auflagen verbunden sind. Als Zustiftungen, die dem Stiftungsvermögen zuwachsen, gelten nur ausdrücklich so bezeichnete Zuwendungen. Die übrigen Zuwendungen (Spenden) sind alsbald zur Finanzierung des Stiftungszweckes zu verwenden.

### **§ 4 Finanzierung des Stiftungszweckes**

- (1) Die Stiftung finanziert den Stiftungszweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Spenden (verfügbare Stiftungsmittel).

### **§ 5 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel dürfen lediglich für den Stiftungszweck verwendet werden.
- (3) Stiftungsmittel dürfen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu gewährleisten.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (wie z. B. Auslagenersatz, Honorare oder andere Entgelte) begünstigt werden.
- (5) Auf Stiftungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 6 Organe**

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Organmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für Sachauslagen dürfen max. 5 % der jährlichen Stiftungserträge verwendet werden.
- (4) Organmitglieder, deren Amtszeit abläuft, bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem jeweils amtierenden Bürgermeister der Stadt Beerfelden sowie zwei natürlichen Personen, die im Gründungszeitpunkt vom Stifter und im Nachfolgezeitpunkt vom Stiftungsbeirat benannt werden.

Die beiden vom Stifter benannten Personen sind:

Klaus Blum (z. Zt. 1. Vorsitzender des Verkehrs- und Gewerbevereins Beerfelden), Franz Müller (z. Zt. 1. Vorsitzender des Männergesangsvereins Beerfelden)

- (2) Der jeweils amtierende Bürgermeister der Stadt Beerfelden ist Vorstandsmitglied kraft seines Amtes und Vorsitzender des Vorstandes. Die beiden anderen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die wiederholte Berufung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen. Er ist zur Führung aller Geschäfte berufen, die nicht dem Stiftungsbeirat zugewiesen sind.
- (4) Die Führung der laufenden Geschäfte übernimmt unter Anweisung des Bürgermeisters die Stadtverwaltung Beerfelden unentgeltlich.
- (5) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Stiftung allein.
- (6) Der Stiftungsarbeit muss eine ordnungsgemäße und sorgfältige Finanzplanung zugrunde liegen. Der jährliche Finanzplan ist vom Vorstand bis zum 30. Juni eines jeden Jahres aufzustellen und zu beschließen. Die Verwaltungskosten übernimmt die Stadt Beerfelden unentgeltlich.
- (7) Der Vorstand hat dem Stiftungsbeirat bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Verfolgung der Stiftungszwecke vorzulegen. Der festgestellte Jahresabschluss ist bei der Stiftungsaufsicht einzureichen.

- (8) Der Vorstand informiert jeweils im 1. Quartal des Jahres sämtliche Vereine Beerfeldens über den Stiftungszweck und gibt Anleitungen bzw. erteilt Vorgaben bezüglich der Modalitäten.
- (9) Bei Übergabe der Preise weist der Vorstand die Vereinsvorsitzenden ausdrücklich darauf hin, dass die Preisgelder nur für die Jugendarbeit verwendet werden dürfen.
- (10) Der Vorstand legt das Stiftungskapital auf Kontonummer der Stiftung bei einem Geldinstitut mit gesicherten Bankeinlagen an.
- (11) Nach jedem abgelaufenen Anlagezeitraum holt sich der Vorstand mindestens drei Angebote verschiedener Banken über die höchstgewährte Verzinsung ein und legt das Stiftungskapital unter den besten Bedingungen an.

## **§ 8**

### **Organisation des Stiftungsbeirates**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus dem jeweils amtierenden Landrat und zwei Personen, von denen eine fundierte steuerrechtliche und eine juristische, insbesondere vereinsrechtliche Sachkenntnisse hat. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsbeirates werden vom Stifter bestellt und zwar:
  - a) Landrat des Odenwaldkreises, Horst Schnur,
  - b) Jochen Allmann, Rechtsanwalt und Notar,
  - c) Jürgen Mühlhäuser, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Die Neubesetzung ausscheidender Mitglieder erfolgt mittels Nachwahl durch den verbliebenen Stiftungsbeirat. Die Amtszeit der Mitglieder zu b) und c) beträgt fünf Jahre. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Befristung gilt nicht für das Mitglied zu a).

- (3) Der jeweils amtierende Landrat des Odenwaldkreises ist Mitglied des Stiftungsbeirates kraft seines Amtes und zugleich Vorsitzender des Stiftungsbeirates.
- (4) Sitzungen des Stiftungsbeirates werden gemäß der Geschäftsordnung vom Vorsitzenden anberaumt. Der Vorsitzende muss den Stiftungsbeirat einberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Vorstand es verlangen. Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Stiftungsbeirat statt, zu der der Vorsitzende des Stiftungsbeirates einlädt.
- (5) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Beschlüsse

können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Stiftungsbeiratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

- (6) Der Stiftungsbeirat kann eines seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Das Mitglied soll zuvor gehört werden.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Stiftungsbeirates**

- (1) Der Stiftungsbeirat berät und überwacht den Vorstand bei der Verfolgung der Stiftungszwecke und der Führung der Verwaltungsgeschäfte. Er ist vor Beschlussfassungen des Vorstandes über die Vergabe von Stiftungsmitteln zu hören. Dispositionen über das Stiftungsvermögen in einem Betrag von über 5.000 Euro bedürfen seiner Zustimmung.
- (2) Der Stiftungsbeirat beschließt ferner über
  - a) die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) Fragen der Geschäftsführung, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden.

## **§ 10**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## **§ 11**

### **Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung**

- (1) Über Anträge bei der Aufsichtsbehörde auf Änderung der Satzung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsbeirates. Betrifft die Änderung den Stiftungszweck, bedarf dieser der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Stellung eines Antrages auf Aufhebung der Stiftung. Der Antrag bedarf der einstimmigen Zustimmung des Stiftungsbeirates.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Beerfelden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Stadt Beerfelden verwenden soll, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.